

(2) Ist im Vertrag hierüber keine Regelung getroffen, hat der Nutzer den Container an dem bei Beginn der Nutzung vereinbarten Übergabeplatz zurückzugeben.

§ 9

(1) Der Nutzer ist für die Dauer des Nutzungsverhältnisses für den Verlust oder die Beschädigung des Containers nach den entsprechenden Rechtsvorschriften materiell verantwortlich.

(2) Als verloren gelten Container, wenn sie länger als einen Monat seit fälliger Rückgabe unauffindbar sind; in diesem Fall hat der Nutzer den Zeitwert zu ersetzen. Wird der Container innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Verlustmeldung aufgefunden und dem Überlasser in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, erfolgt eine Vergütung bis zur Höhe des Zeitwertes des Containers.

(3) Der Nutzer übernimmt die materielle Verantwortlichkeit für alle Schäden, die Dritten durch die Verwendung des Containers zugefügt werden.

(4) Der Nutzer hat den Überlasser von etwaigen Havarie-grosse-Forderungen freizuhalten.

§ 10

(1) Für die Überlassung von Containern werden Tagessätze auf der Grundlage des vom Überlasser festgelegten Tarifs bzw. in Abweichung von diesen Sätzen entsprechend den im Vertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen berechnet.

(2) Daneben kann ein Mindest- bzw. Pauschalentgelt laut Tarif vereinbart werden, das auch zu zahlen ist, wenn die Rückgabe des Containers zu einem früheren als im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt erfolgt.

(3) Die Berechnung des Entgelts beginnt mit Übernahme des leeren Containers an dem im Vertrag vereinbarten Übergabeplatz bzw. zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt des Beginns der Nutzung und endet am Tage der Rückgabe des leeren Containers an dem im Vertrag vereinbarten Rückgabepplatz unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2 bzw. mit Zugang der Verlustmeldung beim Überlasser im Falle des § 9 Abs. 2

§ 11

(1) Auf das laut Tarif zu zahlende bzw. vereinbarte Entgelt ist ein Abschlag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Abschlages beträgt mindestens das laut Tarif zu zahlende bzw. vereinbarte Mindest- oder Pauschalentgelt. Der Abschlag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß fällig. Eine besondere Rechnungserteilung ist nicht erforderlich.

(3) Die Rechnungserteilung für das den Abschlag übersteigende Entgelt erfolgt in Abständen von einem Monat bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

(4) Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

(5) Kommt der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nach, kann der Überlasser Verspätungszinsen gemäß Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 426) bzw. in Höhe von 6 % p. a. erheben.

§ 12

Der Überlasser ist berechtigt, seine Aufgaben durch einen von ihm benannten Agenten wahrnehmen zu lassen. Diese Allgemeinen Bedingungen werden für die durch die Agentur-vermittelte Überlassung ebenfalls angewandt.

§ 13

Der Gerichtsstand ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 14

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen haben keinen Einfluß auf abgeschlossene Verträge.

(2) Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen ist der Tarif.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1971

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

**Anordnung
über die Neufassung von Regelungen
über Rechtsmittel gegen Entscheidungen
staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur**

vom 28. Juli 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Regelungen über Rechtsmittel in Rechtsvorschriften des Ministers für Kultur erhalten die-in der Anlage veröffentlichte Fassung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1971

Der Minister für Kultur

I. V.: Wagner
Stellvertreter des Ministers